

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Im Schatten der Wälder”: 46 neue Titel für den Medienmarkt

Endemol macht uns mit dem Titel “Master Grips” neugierig. Die Event TV Fernsehgesellschaft mbH gibt Infos zum “Berlin-Shopping”, während die RAe White & Case LLP mit “360° Hamburg” hanseatisch bleiben. Was können wir uns aber unter “Master Trance” vorstellen und was gibt es bei “Illustrierte Geschichten der Welt” zu entdecken? Alle 46 Titel finden Sie auf Seite 2. (SR)

Anwälte müssen “Notariat”- Domain aufgeben

Der Bundesgerichtshof hat einen Offenbacher Notar angewiesen seine Internetadresse “www.anwaltskanzlei-notariat.de” aufzugeben. Der Notar ist mit einem Rechtsanwalt und einer weiteren Anwältin in einer Sozietät verbunden und bietet unter der Domain schon seit acht Jahren eine Internetseite an. Die Karlsruher Richter verboten die Werbung mit dem Begriff “Notariat” sowohl im Internet als auch auf Briefbögen und schlossen sich damit der Auffassung der Landesjustizverwaltung an. Der Begriff “Notariat” sei ausschließlich

Behörden vorbehalten. Deshalb verschaffe sich eine Notar, der über seine Internetadresse mit diesem Begriff werbe, einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung gegenüber seinen Berufskollegen.

Es bestünden aber keine Bedenken, wenn ein Anwalt, der mit einem Rechtsanwalt assoziiert ist, auf seinen geschäftlichen Briefbögen die Bezeichnung “Rechtsanwalts- und Notarkanzlei” verwendet, wenn im Briefkopf deutlich herausgestellt werde, wer Notar und wer Rechtsanwalt sei.

BGH vom 11.07.2005,
AZ.: NotZ 8/05

Was ist in der Werbung (noch) erlaubt?

Mit dieser Frage beschäftigt sich das Euroforum-Seminar im November. Marketing- und Werbefachleuten wird hier das Fachwissen vermittelt, um ihre Werbeideen auch rechtlich einzuordnen.

Nach einem allgemeinen Überblick über das Werberecht und die neueste Rechtsprechung, sollen die Sinne der Teilnehmer für Erlaubtes und Unlauteres geschärft werden. Wann überschreitet der Werber die Grenzen für irreführende oder vergleichende Werbung, für Schleichwerbung, Behinderung oder Rufausbeutung. Auch auf den

Streitfall soll das Seminar vorbereiten und beantwortet Fragen über Abmahnungen, außergerichtliche Einigungen, Prozesse und die Abwendung der Vollstreckung.

Referenten sind Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Rechtsanwältin, Latham & Watkins LLP, Rolf Spannuth, Richter, OLG Hamburg und Sandra Storch und Ronald Welge, Justitiare bei Nestlé.

Termin:

24. und 25.11.2005 in Berlin
15. und 16.12.2005 in Köln
Euroforum Deutschland GmbH
Tel. 0211-96 86 35 44
www.euroforum.com



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

11. Okt. 2005

Woche 41

Nr. 742

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 46 Titel

360° Hamburg	HAMME REPORT	Promi-Bummel
alle autos	heiss + kalt	Pussy House
anjob Jobmagazin für Auslandsjobs	Hohenzollernstrassenzeitung	ROSETTA STONE
Auto Life	Hunde haben kurze Beine	Seebühne: Oper
Auto live	Illustrierte Geschichten der Welt	Seebühne: Theater
Berlin 1	Im Schatten der Wälder	Sinners in Heaven
Berliner Seitenstraßen	Ingolstädter Stadtmagazin	Sinners Lounge
Berlin-Shopping	IN-Stadtmagazin	SR Tour Radio
Classic Motors	Lauterbacher Wochenblatt	Stadt, Land, Fluß
Der Tote am Stand	Lounge of Sin	STROM AKTUELL
Deutsche SwingWunder	Master Grips	Wine & dine
Ein Fall für TKKG	Maximum Trance	WÜMME REPORT
	Panther inside	

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 743 erscheint am 18.10.2005 **Anzeigenschluss:** 14.10.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 744 erscheint am 25.10.2005 **Anzeigenschluss:** 21.10.2005, 10 Uhr

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Vorerst verliert Google gegen Gmail

Verwechslungsgefahr bejaht - Einstweilige Verfügung gegen Google vom LG Hamburg voraussichtlich bestätigt.

„Google verletzt mit der Verwendung von @gmail.com-Adressen für deutsche Kunden nach wie vor meine Rechte. Auch ein Amerikanischer Weltkonzern hat sich an in Deutschland geltende Schutzrechte zu halten“, sagte Daniel Giersch, Inhaber der deutschen Marke Gmail und Betreiber eines e-mail-Dienstes unter gleichem Namen, anlässlich einer Verhandlung am Hamburger Landgericht (Az. 312 O 355/05). Bereits im Mai 2005 hatte das Gericht Google die Nutzung der Marke Gmail für gewerbliche e-Mail-Dienste verboten. Die endgültige Entscheidung, die erst im so genannten Hauptsacheverfahren fallen wird, steht aber noch aus.

„Nach den Ausführungen des Landgerichtes in der mündlichen Verhandlung des einstweiligen Verfügungsverfahrens ist nicht zu erwarten, dass im Hauptsacheverfahren eine gegenteilige Entscheidung ergehen wird“, so Rechtsanwalt Guido Flick, der gemeinsam mit Rechtsanwalt Sebastian Eble und Patentanwalt Götz Thomas, den Fall auf Gmail-Seite betreut. Das Gericht habe insbesondere

eine Verwechslungsgefahr zwischen der Marke „G-Mail... und die Post geht richtig ab“ und dem e-Mail-Dienst von Google gesehen. Eine rechtsmissbräuchliche Verwendung der Marke lehnte es ebenfalls ab, da Gmail schon lange vor Googles-Suchmaschine angemeldet und benutzt wurde.

Derzeit bietet Google seinen Gmail-Dienst für bestehende e-mail-Adressen weiter an, eine Anmeldung neuer e-mail-Adressen auf die Endung „@gmail.com“ soll aber nicht möglich sein. Dies könne jedoch - so ein Bericht von www.golem.de - durch einen Trick umgangen werden.

Mit seiner Klage will Daniel Giersch nun erreichen, dass Google den Begriff Gmail in Deutschland ganz aufgibt. Sollte die Meinung der Richter aus dem einstweiligen Rechtsschutz, - wo rechtlich eine umfassende, sachlich aber nur eine eingeschränkte, Prüfung erfolgt - bestätigt werden, müsste Google in Deutschland „entweder eine Lizenz erwerben oder aber den Dienst komplett umstellen“, so die Einschätzung von Anwalt Flick. Davon wären dann auch die e-mail-Konten, die auf @gmail.com enden, betroffen.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Verfahren um „Linux“-Markeneintrag in Australien noch nicht beendet

Das Linux Mark Institut (LMI) ist Berichten entgegengetreten, nach denen der Name „Linux“ in Australien nicht als Marke geschützt werden kann. In den vergangenen Tagen waren Meldungen aufgetaucht, die von der Ablehnung des Markeneintrags durch die zuständige australische Behörde berichtet hatten.

Das LMI, das sich um den weltweiten Schutz der Marke kümmert, bestätigte zwar, dass in dem Fall eine erste Entscheidung gefällt wurde. Diese sei jedoch nicht endgültig. Laut dem australischen Patentamt bestehen Zweifel daran, ob Linux als Marke überhaupt eintragungsfähig ist, da der Name zu allgemein sei. Das LMI äußerte trotzdem seine Zuversicht, dass die endgültige Entscheidung zu seinen Gun-

ten ausfallen werde. Es habe nun die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt zu belegen.

Auf seiner Homepage erklärte das LMI nochmals seine Absichten. In mehr als 40 Fällen hätten unautorisierte Dritte in den vergangenen Jahren versucht, die Marke „Linux“ zu registrieren. Das Vorgehen im Falle eines Missbrauchs des Namens „Linux“ diene deshalb vor allem dazu, die eigene Marke zu schützen. Würden Missbrauchsfälle nicht bekämpft, könnten selbst rechtmäßige Linux-Nutzer die Marke für Software und Dienstleistungen nicht mehr verwenden. Aktionen wie die Forderung von Lizenzgebühren seien deshalb notwendig. Geld werde daran aber nicht verdient.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Bill Cosby gewinnt Streit um Namensdomain

Der Schauspieler Bill Cosby hat einen Domainstreit vor der WIPO zu seinen Gunsten entschieden (Fall Nr. D2005-0756). Im Mittelpunkt stand allerdings nicht sein eigener Name, sondern der seiner legendären Comicfigur Fat Albert aus der bekannten Serie Fat Albert and the Cosby Kids.

Der Schauspieler war gegen den Inhaber der Internetadresse „fatalbert.com“ mit der Begründung vorgegangen, die Domain verletze seine Rechte an dem als Marke geschützten Namen. Cosby, der als Stand-up Comedian berühmt geworden ist, hat die Figur Fat Albert 1960 entworfen. Die gleichnamige Serie erschien

1972 zum ersten Mal im amerikanischen Fernsehen.

Besucher der in dem WIPO-Verfahren strittigen Homepage waren zu einer kommerziellen Sexseite weitergeleitet worden. Der zuständige Schiedsrichter erklärte, die Domain sei mit der Marke des Klägers identisch und verwechslungsfähig. Weiterhin sei davon auszugehen, dass eine Registrierung in böser Absicht vorliege, da Nutzer der strittigen Domain zu einer kommerziellen Seite weitergeleitet wurden. Das Schiedsgericht sprach die Internetadresse dem Kläger zu.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

anijob Jobmagazin für Auslandsjobs

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FROG Entertainment e.K.,
Dorfstraße 49 B, 29336 Nienhagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Deutsche SwingWunder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KING OF SWING ORCHESTRA,
Kaffeekanne 4, 42477 Radevormwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Classic Motors

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwältin Dr. Kerstin Lidle-Haas,
Merziger Straße 26, 38116 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Fall für TKKG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mönning & Partner,
Admiralitätsstraße 10, 20459 Hamburg**

Im Namen einer Mandantin nehme ich gemäß den §§ 5, 15 MarkenG Titelschutz in Anspruch für den folgenden Titel in allen Schreibweisen und Darstellungsformen:

Lauterbacher Wochenblatt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Russ,
An der Ringkirche 6-8, 65197 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Ingolstädter Stadtmagazin IN-Stadtmagazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Impact,
Ziegeleistraße 10 a, 85080 Gaimersheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

STROM AKTUELL

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

heiss + kalt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortkombinationen für alle Medien, insbesondere Tonträger aller Formate, Bildtonträger, Druckerzeugnisse aller Art (insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Bücher, Serientitel, Supplements), elektronische und digitale Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline), Kalender, Kataloge, Filmwerke aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Computer-Software, Datenbanken sowie Merchandisingartikel und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwältin Beate Wolff,
Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HAMME REPORT WÜMME REPORT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten sowie Kombinationen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Abkürzungen als Titel für Medien aller Art, insbesondere Druckerzeugnisse.

**KPS Verlagsgesellschaft mbH,
Contrescarpe 74 A, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

360° Hamburg Stadt, Land, Fluß

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

SR Tour Radio Im Schatten der Wälder Der Tote am Stand Hunde haben kurze Beine Seebühne: Theater Seebühne: Oper

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hohenzollernstrassenzeitung

in allen Titelkombinationen, Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Schriftarten, mit jedem anderen Zusatz oder in jeder anderen Wortkombination oder in allen Wortverbindungen, Wortfolgen, Satzstellungen und mit allen etwaigen Zusätzen, für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel und in allen Darstellungsformen für die Benutzung als Titel von Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen in gedruckter oder elektronischer Form, insbesondere auch CD-ROM, Online- oder Offline- oder sonstigen Informationsdiensten (Infodienste), Rundfunk, Fernsehen, Bild- oder Tonträger und sonstige audiovisuelle Medien, in allen Sprachen.

**RAe Christoph Duge, Michael Tischer,
Jacques Wolhändler,
Neuhauser Straße 15, 80331 München**

Neue Adresse!

Liebe Abonnenten und Anzeigenkunden, liebe Leserinnen, liebe Leser,

ab dem 15. August 2005 finden Sie uns in der
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg. Die neue Postfach-Adresse lautet:

Postfach 70 13 60, 22013 Hamburg

Sie erreichen uns auch weiterhin unter den Ihnen bekannten
Telekommunikationsnummern und E-Mail-Adressen.

Ihr Titelschutz Anzeiger-Team

Presse Fachverlag, Fon: 040/60 90 09-0, Fax: 040/60 90 09-15, titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Maximum Trance

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**BeutlerMeinking Rechtsanwälte,
Magdalenenstraße 26, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Master Grips

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Promi Bummel Berlin-Shopping Berlin 1 Berliner Seitenstraßen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Event TV Fernsehproduktionsgesellschaft mbH,
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin**

Der BGH forderte 1989:

Damit eine Titelschutzanzeige wirksam wird, muss sie die „betroffenen Verkehrskreise auf einfachste Weise“ erreichen (BGHZ 108,89). Der Titelschutz Anzeiger erfüllt diesen Leistungsanspruch mit einem seit über zehn Jahren sorgfältig gepflegten und qualifizierten Empfängerkreis im Bereich Printprodukte und elektronischen Medien.

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ROSETTA STONE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, in entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Lernhefte, Merchandising, Druckerzeugnisse, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**WG Verlag & Lizenzen AG,
Bahnhofstraße 111, CH - 9240 Uzwil**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Illustrierte Geschichten der Welt

- **Alte und neue Welt**
- **Entdeckungen und Glaubenskampf**
- **Das Goldene Zeitalter**
- **Die großen Revolutionen**
- **Kampf um die nationale Einheit**
- **Das Zeitalter des Imperialismus**
- **Krieg und Krise**
- **Die Welt im Krieg**
- **Im Zeichen der Supermächte**
- **Entspannung und Globalisierung**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Panther inside

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, speziell Printmedien (z.B. Magazine).

**ERC Ingolstadt Eishockeyclub GmbH,
Tränktorstraße 12, 85049 Ingolstadt**

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lounge of Sin Sinners Lounge Sinners in Heaven Pussy House

in jeder Schreibweise, Abkürzung und Darstellungsform zur Verwendung für Tonträger, Tonträgerpromotion, audiovisuelle Medien, Druckerzeugnisse und Merchandising sowie für Rundfunk- und Fernsehsendungen und alle sonstigen Medien.

**SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT
(GERMANY) GmbH,
Neumarkter Straße 28, 81673 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

wine & dine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Nina Randel,
Mühlenkamp 19, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

alle autos Auto live Auto Life

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, Off-Line und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien oder Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von
Rechtsanwälten und Steuerberatern,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg**

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____